

# Neue elektronische Standardformulare, Auftragswertberechnung von Planungsleistungen, Lieferkettensorgfaltspflichten und neue EU-Schwellenwerte

## Einführung der neuen elektronischen Standardformulare („eForms“) für EU-Vergaben

Seit dem 25. Oktober 2023 sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, für Bekanntmachungen im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge ausschließlich elektronische Standardformulare (sog. „eForms“) zu verwenden.

Die neuen eForms ersetzen die bislang zu verwendenden EU-Standardformulare und sind – zumindest vorerst – nur für EU-weite Vergabeverfahren verpflichtend.

Es werden damit keine vorgefertigten Formulartexte mehr verwendet. Bei der Erstellung von Formularen können vielmehr einzelne Datenfelder kombiniert und thematischen Kategorien zugeordnet werden.

Hiermit ist zunächst ein gewisser Einarbeitungsaufwand verbunden. Durch die Auflösung der bisherigen „starr“ Dokumentenstruktur entfällt für öffentliche Auftraggeber jedoch auch die bisweilen zeitaufwändige manuelle Anpassung von Formularen.

Die neuen eForms sollen den Verwaltungsaufwand bei der Durchführung von Ausschreibungen verringern, die Suche nach öffentlichen Aufträgen für Unternehmen vereinfachen, Datenerhebungen sowie Monitoring erleichtern und das Vergabeverfahren insgesamt transparenter gestalten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des [Beschaffungsamts des BMI](#).

## Neuerungen zur Auftragswertberechnung bei Planungsleistungen

Gleichzeitig mit der Einführung der eForms hat der Bundestag der Streichung des umstrittenen § 3 Abs. 7 S. 2 VgV zugestimmt. Zudem wurden die entsprechenden Regelungen in der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) aufgehoben.

Nach der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 7 S. 2 VgV waren bislang bei Planungsleistungen die Auftragswerte unterschiedlicher Lose nur dann zu addieren, wenn sie gleichartige Leistungen betrafen. Diese Regelung wurde in Deutschland so ausgelegt, dass die Auftragswerte in den Grenzen der Leistungsbilder der HOAI addiert wurden, nicht aber leistungsbildübergreifend. Danach konnten Leistungen unterschiedlicher Leistungsbilder für ein und dasselbe Projekt national vergeben werden, auch wenn die Auftragswerte aller Planungsleistungen zusammenge-rechnet den EU-weiten Schwellenwert überschritten.

In der Praxis wurden dadurch bisher regelmäßig die Leistungen von Architekten und Ingenieuren getrennt vergeben. Eine EU-weite Ausschreibung konnte auf diese Weise vermieden werden. Eine Trennung wurde damit begründet, dass solche Planer sich zu unterschiedlichen werkvertraglichen

Erfolgen verpflichtet hätten und sich ihre Leistungsbilder somit nach Art und Weise unterscheiden würden.

Ein solches Verständnis der Ausnahmeregelung verstieß jedoch nach Auffassung der EU-Kommission gegen EU-Recht.

Bereits 2019 wurde daher ein bis heute laufendes Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Als Reaktion auf dieses Verfahren hat die Bundesregierung letztendlich die gänzliche Streichung des § 3 Abs. 7 S. 2 VgV beschlossen.

Als Folge der Streichung muss nun bei Aufträgen über einzelne Planungsleistungen der funktionale Zusammenhang betrachtet werden, so dass bei Planungsleistungen innerhalb eines Bauvorhabens die einzelnen Auftragswerte addiert werden müssen. Dadurch wird es vermehrt zu europaweit auszuschreibenden Aufträgen kommen. Die Regelung schafft im Ergebnis jedoch Rechtssicherheit, da Planungsleistungen fortan allen anderen Dienstleistungen gleichgestellt sind.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klima (BMWK) hat Erläuterungen zur Auftragswertberechnung nach der Streichung von § 3 Abs. 7 S. 2 VgV veröffentlicht, die auf der [Internetseite des BMWK](#) verfügbar sind.

## Neue elektronische Standardformulare, Auftragswertberechnung von Planungsleistungen, Lieferkettensorgfaltspflichten und neue EU-Schwellenwerte

### Das Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG)

Bereits seit dem 1. Januar 2023 ist das LkSG anzuwenden, wenngleich seine Bedeutung für Institutionen der öffentlichen Hand bislang wenig Beachtung findet.

Das LkSG verpflichtet Unternehmen in Deutschland zur Achtung von anerkannten Umwelt- und Menschenrechtsstandards durch die Umsetzung definierter Sorgfaltspflichten. Dabei müssen Unternehmen sowohl ihre eigenen Tätigkeiten als auch das Handeln weiterer entlang der Lieferkette agierender Unternehmen prüfen.

Zu diesem Zweck müssen Unternehmen einschlägige Risiken in ihren Lieferketten ermitteln, bewerten und priorisieren. Sodann müssen die Unternehmen gesetzlich festgelegte Maßnahmen ergreifen, um Verstöße gegen Umwelt- und Menschenrechtsstandards entlang der Lieferkette zu vermeiden oder zu minimieren.

Das LkSG benennt in Bezug auf die Einhaltung von Menschenrechten lieferkettentypische Risiken, die zu beachten sind, wie etwa das Verbot von Kinderarbeit, Koalitionsfreiheit sowie der Schutz vor Sklaverei und Diskriminierung.

Umweltbezogene Risiken müssen insbesondere dann beachtet werden, wenn sie zu Menschenrechtsverletzungen führen oder es um Stoffe geht, die eine erhebliche Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen.

Das LkSG fand bislang nur Anwendung auf Unternehmen, in denen 3.000 oder mehr Mitarbeiter tätig sind. Zum 1. Januar 2024 wurde die Mindestgröße jedoch auf 1.000 Mitarbeiter herabgesetzt. Es gilt ungeachtet der Rechtsform des Unternehmens, so dass es grds. auch auf juristische Personen des öffentlichen Rechts wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen Anwendung findet.

Soweit also die öffentliche Hand unternehmerisch am Markt tätig wird, ist das LkSG bei Erreichen der einschlägigen Mitarbeiterschwelle zu beachten. Dies ist u.a. der Fall, wenn Dienstleistungen entgeltlich angeboten werden und dabei das Anbieten der Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen Marktteilnehmenden geschieht, wie etwa in den Bereichen Personenbeförderung, Abfallentsorgung, Energieversorgung und Wohnungsbau sowie bezüglich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen durch kommunale Krankenhäuser. Unternehmerisch tätige Kommunen bzw. kommunale Unternehmen, die mehr als 1.000 Beschäftigte – Beamtinnen und Beamte sind hiervon ausgenommen – haben, sind grds. zur Anwendung des LkSG verpflichtet.

Zu beachten ist außerdem, dass das LkSG auch beim Einkauf von Leistungen durch die öffentliche Hand Anwendung findet, soweit dieser zum Zweck einer unternehmerischen Tätigkeit erfolgt, wie etwa der Einkauf von Bussen für den ÖPNV oder von medizinischen Geräten für kommunale Krankenhäuser.

Im Übrigen enthält § 22 LkSG eine spezifische vergaberechtliche Ausschreibungsvorschrift, welche für ausschreibungspflichtige öffentliche Auftraggeber (§ 99 GWB) bzw. Sektorenauftraggeber (§ 100 GWB) gilt, unabhängig davon, ob es sich bei diesen um Unternehmen i. S. d. LkSG handelt. Demnach sollen Unternehmen, welche nachweislich gegen die Vorschriften des LkSG verstoßen haben und mit einem Bußgeld von mindestens 175.000 € belegt worden sind, vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

### Anhebung der EU-Schwellenwerte zum 1. Januar 2024

Alle zwei Jahre werden die Auftragswerte („EU-Schwellenwerte“), ab deren Erreichen öffentliche Auftraggeber verpflichtet sind, Aufträge europaweit auszuschreiben, durch die EU-Kommission überprüft und angepasst. Zum 1. Januar 2024 gelten die folgenden leicht angehobenen Netto-Schwellenwerte:

- für **Baufträge** 5.538.000 € statt bislang 5.382.000 €,
- für **Liefer- und Dienstleistungsaufträge zentraler Regierungsbehörden** 143.000 € statt bislang 140.000 €,
- für **Liefer- und Dienstleistungsaufträge der übrigen öffentlichen Auftraggeber**, insbesondere Kommunen, 221.000 € statt bislang 215.000 €,
- für **Konzessionsvergaben** 5.538.000 € statt bislang 5.382.000 €,
- für **Baufträge von Sektorenauftraggebern** und Auftraggebern aus dem Bereich **Verteidigung**

## Neue elektronische Standardformulare, Auftragswertberechnung von Planungsleistungen, Lieferkettensorgfaltspflichten und neue EU-Schwellenwerte

und **Sicherheit** 5.538.000 € statt bislang 5.382.000 €; für Liefer- und Dienstleistungen in diesen Bereichen 443.000 € statt bislang 431.000 €,

- für **soziale und andere besondere Dienstleistungen** wie bisher 750.000 € bzw. 1.000.000 € für Sektorenauftraggeber.

### Zusammenfassung und Ausblick

Auch außerhalb „großer“ Gesetzesreformen erfordert das Vergaberecht einen steten Blick auf sich ändernde Anforderungen. Die Streichung von § 3 Abs. 7 S. 2 VgV und die Einführung der eForms werden die bisherige Beschaffungspraxis ohne Zweifel stark verändern.

Dabei prägen vermehrt auch vergabefremde Regelungen die Vorgaben an die Durchführung von Ausschreibungen. Erweiterte Anforderungen, wie sie neben dem LkSG etwa das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) normiert, finden damit quasi über die Hintertür Eingang in das Vergaberecht. So müssen öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber nach dem SaubFahrzeugBeschG festgelegte Quoten emissionsarmer oder -freier Fahrzeuge in ihrem Fuhrpark einhalten.

Das Beschaffungsverhalten der öffentlichen Hand sollte daher rechtliche Neuerungen umgehend berücksichtigen. Hierbei sollte nicht zuletzt an die regelmäßige Aktualisierung interner Vergaberegeln (Dienstsanweisungen, Vergaberichtlinien etc.) gedacht werden.

Gerne sind wir Ihnen bei diesen und weiteren Fragen des Vergaberechts behilflich.

### Das große Ganze im Blick – mit unserer Fortbildung „Vergaberecht To Go“

Sie suchen den Überblick im Vergaberecht? Wir bieten Ihnen die Vermittlung von Grundlagenwissen, aktuellen Themen und Dauerbrennern aus der Praxis. Besuchen Sie unser Online-Seminar „Vergaberecht To Go“ ab 14. Februar 2024 und erhalten Sie Wissen zur Mittagspause. Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Veranstaltungsseite](#).

### Haben Sie weitere Fragen? Kontaktieren Sie gerne unsere Ansprechpartner



**Dr. Alexander Glock,  
LL.M. (Madison)**  
Rechtsanwalt, Partner  
Praxisgruppenleiter Öffentliches Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht  
alexander.glock@srs-schuellermann.de  
(06103) 605-0



**Sebastian Hoebel**  
Rechtsanwalt  
sebastian.hoebel@srs-schuellermann.de  
(06103) 605-629



**Stefan Weiß**  
Rechtsanwalt  
stefan.weiss@srs-schuellermann.de  
(06103) 605-622



**Tim-Niklas Zimmer**  
Rechtsanwalt  
tim-niklas.zimmer@srs-schuellermann.de  
(06103) 605-625